



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-483-025376**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Schaffung eines „Lebensabschlussfonds“ gefordert, in den alle Bürger zu Lebzeiten gestaffelt nach ihrem Einkommen verpflichtend einen monatlichen Beitrag entrichten sollen.

Nach dem Ableben sollen aus diesem Fonds Verbindlichkeiten bedient und das Erbe gezahlt werden. Auf diese Weise sollen Erben sowie Dritte vor einer Überschuldung des Nachlasses bewahrt und Erbausschlagungen verringert werden. Die Beiträge von Arbeitnehmern sollen von den Arbeitgebern und diejenigen der Kinder von der Familienkasse entrichtet werden. Nach dem Erbfall sollen Gläubiger für offene Forderungen Leistungen aus dem Fonds anmelden können, über die sechs Monate nach dem Tod entschieden werden sollte, wobei die Forderungen von Vermietern und Bestattungsunternehmen vorrangig zu bedienen seien. Verbleibende Guthaben sollen an die Erben ausgekehrt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 17 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass Erben grundsätzlich für Verbindlichkeiten aus dem Nachlass auch mit ihrem eigenen Vermögen haften.

Erben haben allerdings schon nach geltender Rechtslage die Möglichkeit, die Haftung auf die Erbmasse zu beschränken. Dies kann erreicht werden, indem die Nachlassverwaltung beim Nachlassgericht oder das Nachlassinsolvenzverfahren beim Amtsgericht als Insolvenzgericht beantragt wird (§§ 1975 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB).

Genügt der Nachlass nicht einmal für die Kosten der Nachlassverwaltung oder des Nachlassinsolvenzverfahrens, kann dennoch eine Haftungsbeschränkung erreicht werden, indem Erben sich auf die Dürftigkeit des Nachlasses berufen (§ 1990 BGB). Sie können die Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten dann insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht. Der vorhandene Nachlass muss an die Gläubiger herausgegeben werden.

Wollen Erben nur vermeiden, mit Schulden konfrontiert zu werden, mit denen nicht gerechnet wurde, genügt es, ein Aufgebotsverfahren zu beantragen (§ 1970 ff. BGB). In diesem Rahmen fordert das Nachlassgericht alle Gläubiger der verstorbenen Person auf, dem Gericht innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen, was ihnen die verstorbene Person noch schuldete. Versäumt es ein Gläubiger, seine Forderungen rechtzeitig anzumelden, so muss er sich mit dem begnügen, was am Ende von der Erbschaft noch übrig ist.

Auf Antrag eines Nachlassgläubigers kann das Gericht dem Erben eine Frist zur Errichtung eines Nachlassinventars setzen, die höchstens drei Monate betragen soll, aber verlängert beziehungsweise bei unverschuldeter Säumnis auch neu festgesetzt werden kann (§§ 1993 ff. BGB). Kommt der Erbe dem nicht fristgemäß nach, haftet er für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt.

Soweit es um den Schutz von Erben geht, ist der Ausschuss vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass diese bereits durch die bestehenden Regelungen ausreichend davor geschützt sind, für Schulden des Erblassers mit dem eigenen Vermögen einzustehen. Was die Gläubigerseite angeht, weist der Ausschuss darauf hin und betont, dass das Insolvenzrisiko des Vertragspartners Teil des allgemeinen Lebensrisikos ist, das alle Personen im Rechtsverkehr zu tragen haben. Wollen sich Vertragsparteien gegen dieses



Risiko absichern, besteht beispielsweise die Möglichkeit Sicherheiten zu verlangen. Soweit in der Petition ausdrücklich Vermieter angesprochen werden, haben diese bereits jetzt die Möglichkeit, eine Kautions zu verlangen, die für die Wohnraummiete auf das Dreifache der Miete beschränkt ist (§ 551 Absatz 1 BGB).

Aus diesem Grund sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, das Insolvenzrisiko lediglich im Falle einer Erbschaft durch einen Fonds zu minimieren. Dies wäre im Übrigen nur mit einem Aufwand zu bewältigen, der seiner Ansicht nach in keiner Relation zum Nutzen und den Möglichkeiten steht, sich durch die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten zu schützen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage auch unter Berücksichtigung schützenswerter Belange von Erben und Nachlassgläubigern für sachgerecht und angemessen.

Deshalb vermag der Ausschuss das Anliegen nicht zu unterstützen. Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.